



Pilotprogramm "JumpStart"

Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren

Sonderrichtlinien

des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (gültig vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017)

Fassung vom August 2015

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr.208/2014, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	. 3
2.	Begriffsdefinitionen	. 4
3.	Abgrenzung zu anderen Programmen / Initiativen	. 4
4.	Geltungsdauer der Sonderrichtlinie:	. 4
5.	Rechtliche Rahmenbedingungen	. 5
5.1	Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	. 5
5.2	Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen	. 5
6.	Programmziele	. 6
6.1	Operative Ziele	. 7
7.	Monitoring & Evaluierungskonzept	. 8
7.1	Evaluierung des Programms	. 8
7.2	Monitoring	. 8
8.	Pilotprogramm "JumpStart" - Start-up Initiative für Inkubatoren &	
	Akzeleratoren in Österreich	10
8.1	Modul 1: Förderung von Inkubatoren/Akzeleratoren	10
8.2	Modul 2: Förderung von inkubierten Start-Ups	16
9.	Allgemeiner Teil	21
9.1	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen, Befähigung	21
9.2	Gesamtfinanzierung	21
9.3	Förderungsvertrag	21
9.4	Geförderte Anschaffungen	27
	Umsatzsteuer	
9.6	Datenschutz	27
9.7	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	28
	Gerichtsstand	
9.9	Geltungsdauer	28
	0 Abwicklung	
9.1	1 Integrierende Bestandteile	28

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Einleitung

Österreich steht vor der Herausforderung zu wenig F&E-Ergebnisse in marktrelevante Produkte umzuwandeln. Vor allem liegt die Innovationsgeschwindigkeit
("time-to-market") im globalen Vergleich zurück¹. Unter anderem wird eine
Strategie zur Steigerung der Unternehmensgründungsrate empfohlen, da die
Gründungsrate im Vergleich zu den sogenannten "Innovation Leader" unter
Durchschnitt ist.²

Start-up Inkubatoren bzw. Akzeleratoren nehmen am Innovationsstandort Österreich eine wachsende Rolle ein. Junge, dynamisch wachsende Unternehmen fragen zunehmend Arbeitsumgebungen nach, in denen sie Infrastruktur und Dienstleistungen aus einer Hand erhalten, um sich besser auf die Entwicklung des Unternehmens bzw. des Produkts fokussieren zu können. Obwohl es in Österreich bereits eine Reihe von Inkubatoren/Akzeleratoren gibt, so fehlen sehr oft die Mittel, um auch im internationalen Vergleich professionelle Dienstleistungen inkubierten Firmen anbieten zu können. Die Pilot-Förderungsinitiative des BWMFW soll insbesondere die Inkubationsangebote jener ausgewählten Inkubatoren unterstützen, die - auch außerhalb des akademischen Bereiches - damit zum schnelleren und qualitativ höherwertigen Heranreifen von Start-ups beitragen und die nicht bereits von bestehenden Förderungsprogrammen auf Bundesebene erfasst sind.

Dieses spezifische Förderungsprogramm soll gem. der Vorgaben aus Kapitel 02 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2013-2018 zur Erfüllung der folgenden politischen Ziele beitragen: "Durch **Einsteigerangebote** die **Zahl** der **innovationsaktiven Unternehmen** erhöhen, **Start-ups durch u. a. geeignete Förderungs-, Finanzierungs- und Betreuungsangebote forcieren** (z. B. Venture Capital), Ansiedlung F&E-intensiver Unternehmen und F&E-Zentralen international tätiger Unternehmen in Österreich forcieren, Produktions- und Schlüsseltechnologien verstärkt fördern; Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen mit Blick auf Ansiedlung forschender Unternehmen verstärken".

Das Programm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul 1: JumpStart Förderung von Inkubatoren
- Modul 2: JumpStart Förderung von inkubierten Start-Ups

¹ RFTE, OECD, IMD

² EU, Innovation Union Scoreboard

2. Begriffsdefinitionen

- **Akzeleratoren:** Ein "Business Akzelerator" hat die Aufgabe, (bestehende) Unternehmen zu stärken, anzukurbeln und wirtschaftlich voranzutreiben (grundsätzliche Intention mit Inkubator gemein).
- Inkubatoren: Zentren zur Unterstützung von (äußerst) innovativen und technologie-fokussierten Unternehmen/Geschäftsideen bei Geschäftsgründung und Ausübung der Geschäftstätigkeiten mit dem Ziel die unternehmerische Etablierung am Wirtschaftsmarkt zu erleichtern und die Risiken des Scheiterns zu minimieren.
- **Inkubierte Start-Ups:** Junge, innovative, technologieorientierte und schnell wachsende Unternehmen, die in einem Inkubator oder Akzelerator Infrastruktur und Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- Open Innovation: Öffnung des Innovationsprozesses von Organisationen und damit die aktive strategische Nutzung der Außenwelt zur Vergrößerung des Innovationspotenzials. Das Open-Innovation-Konzept beschreibt die zweckmäßige Nutzung von in das Unternehmen ein- und ausdringendem Wissen, unter Anwendung interner und externer Vermarktungswege, um Innovationen zu generieren.
- **Start-up Unternehmen:** junge, noch nicht etablierte Unternehmen, die zur Verwirklichung einer innovativen Geschäftsidee (häufig in den Bereichen Elektronikindustrie, Kommunikationstechnologie oder Life Sciences), meist mit geringem Startkapital gegründet werden und in der Regel sehr früh zur Ausweitung ihrer Geschäfte und Stärkung ihrer Kapitalbasis entweder auf den Erhalt von Venture-Capital bzw. Seed Capital (evtl. auch durch Business Angels) oder auf einen Börsengang angewiesen sind.³

3. Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen

Das Pilot-Förderprogramm "JumpStart - Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren" grenzt sich von anderen Programmen durch seine spezifische Ausrichtung auf im Wege eines selektiven Ausschreibungsprozesses ausgewählte Inkubatoren und/oder Akzeleratoren auch außerhalb des akademischen Bereiches ab, die durch Entwicklung und Bereitstellung eines spezifischen Dienstleistungsangebots zum schnelleren Heranreifen von Start-ups beitragen.

4. Geltungsdauer der Sonderrichtlinie

Die Sonderrichtlinie "JumpStart - Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren" gilt bis 31. Dezember 2017. Es handelt sich um eine befristete Maßnahme zur Durchführung von zwei Ausschreibungen in den Jahren 2015 und

³ Definition Achleitner et. al., Technische Universität München – KfW Stiftungslehrstuhl für "Entrepreneurial Finance"

2016. Über förderungsfähige Vorhaben kann bis 31. Dezember 2017 entschieden werden. Die Einreichfrist für Förderungsanträge ist im jeweiligen Leitfaden zur Durchführung der Ausschreibung "JumpStart - Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren" festgelegt. Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und endet am 31. Dezember 2017.

Im Rahmen dieses Programms werden maximal zweijährige Vorhaben gefördert. Der Abschluss aller geförderten Vorhaben hat bis spätestens 30. Juni 2019 zu erfolgen.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

5.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr.208/2014

5.2 Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen

Die förderungsfähigen Vorhaben basieren auf einer der folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
 - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
 - Art. 24 Beihilfen für Scouting-Kosten
 - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster
 - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
 - Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen
 - Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz "de-minimis-Verordnung").

 Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S 36- 41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

6. Programmziele

setzt sich zum Ziel Das gegenständliche Pilot-Förderungsprogramm Dienstleistungs- und Kompetenzportfolio selektiv ausgewählter österreichischer Inkubatoren/Akzeleratoren auch außerhalb der akademischen Start-up-Unterstützung strukturell so zu verbessern, dass eine Dynamisierung einer Unternehmen im Sinne effektiven und Markterschließung, einer Verbesserung des "Time-to-market"-Verhältnisses sowie einer wirksameren Unterstützung der Wachstumsphase (Akzeleratorfunktion) erfolgen kann.

Das Programm soll auch mittels der intendierten Vorzeigefunktion (Vorbildfunktion) der geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren einen Anstoß geben, die strukturelle Qualität des österreichischen Inkubator- und Akzeleratorangebotes anzuheben und bestehende Programme wie AplusB zu komplementieren. Damit soll in der Folge ein Beitrag geleistet werden, die Entwicklung von Gründungen zu forcieren und insbesondere das Wachstumspotenzial von jungen Unternehmen auszuschöpfen. Weiters sollen Inkubatoren ihr Businessmodell so ausrichten, dass die inkubierten Unternehmen auch bei neuen Innovationsmodellen (wie open innovation) unterstützt, aber auch Synergien mit österreichischen Stärkefeldern geschaffen werden können.⁴

Das Programm soll (vor allem durch das Modul 2) beitragen, dass "vielversprechende", sehr selektiv ausgewählte Start-ups rasch Entwicklungsprozesse umsetzen können, wobei es entscheidend ist, dass die abgerufenen Dienstleistungen, die nicht zwangsläufig vom Inkubator angeboten werden müssen, entsprechende Spezifität in Hinblick auf die geplante Entwicklung aufweisen.

Das Programm würde damit auch einen Beitrag zur Steigerung der Innovationsleistung Österreichs und zur Erreichung der Ziel des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 ("innovations-aktives Unternehmertum" | Kapitel 02) leisten.

⁴ Leitner et.al, "Der österreichische Forschungsraum: Stärken, Schwächen und Herausforderungen", AIT et.al. 2015

Die Richtlinie soll die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllen. Das Ziel ist die transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

6.1. Operative Ziele

Maßgebend für einen geförderten Inkubator/Akzelerator ist die Fähigkeit, ideale Rahmenbedingungen für Start-ups mit hohem Wachstumspotential zu gewährleisten. Neben einer modernen räumlichen und technischen Ausstattung zählen hierzu effiziente und transparente interne Strukturen. Darüber hinaus ermöglichen Skaleneffekte, eine "best practice" Dienstleistung für innovative Unternehmen in ihrer Gründungs- und Wachstumsphase kostengünstig anzubieten. Die wichtigste Funktion eines exzellenten Inkubators besteht darin, das Wachstum der inkubierten Unternehmen durch gezielte Angebote zu beschleunigen.

Folgende operative Ziele werden angestrebt:

Ziele Modul 1 - Förderung von Inkubatoren/Akzeleratoren:

- Entwicklung innovativer Konzepte seitens der Inkubatoren/Akzeleratoren zur Dynamisierung der inkubierten Start-Ups.
- Auslösung eines Übertragungseffekts auf weitere in diesem Programm nicht geförderte Inkubatoren/Akzeleratoren, um insgesamt das Dienstleistungsangebot bei österreichischen Inkubatoren/Akzeleratoren zu verbessern.
- Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Inkubatoren/ Akzeleratoren.
- Stärkung von Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, FHs, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und von Forschungs-/Entwicklungskooperationen zwischen den inkubierten Firmen sowie mit einschlägigen Experten.
- Forcierung neuer Konzepte im Bereich "open innovation".

Ziele Modul 2 - Förderung von inkubierten Start-Ups:

- Stimulierung des Wachstumspotenzials und der Umsetzungsgeschwindigkeit von Ideen am Markt.
- Auslösung von Skaleneffekten für die angesiedelten Unternehmen sowie die regionale Wirtschaft durch Bündelung inkubierter Start-Ups mit überdurchschnittlichen Marktchancen in einem Zentrum.
- Verminderung des Risikos zu Scheitern durch frühzeitige Entwicklung von Markterschließungsstrategien.
- Erhöhung der Attraktivität für private Finanzierungen durch Konkretisierung der Markterschließungsstrategien.

7. Monitoring & Evaluierungskonzept

Es sind ein Monitoring für das laufende Programm sowie eine Zwischenevaluierung nach Ablauf der Pilotaktion vorgesehen.

7.1 Evaluierung des Programms

Eine externe Evaluierung wird nach der Programmlaufzeit von dem zuständigen Förderungsgeber BMWFW ausgeschrieben und beauftragt. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmwirkungen entlang folgender Indikatoren umfassen:

Inkubatoren:

- Mehrwert der neuen und/oder besser kombinierten Dienstleistungen und ihr Beitrag zur Strukturverbesserung (gegenüber dem Istzustand)
- Darstellung der "Schubfunktion" bei den inkubierten Start-ups
- Darstellung der Vorzeigefunktion für andere Inkubatoren
- Auslastung der geförderten Inkubatoren
- Kritische Masse
- Selbstfinanzierungsgrad des Inkubators

Unternehmen:

- Darstellung Unternehmensentwicklungsstand und Finanzierungssituation
- Darstellung der abgerufenen DL (Hebelwirkung/Mehrwert für das Unternehmen)
- Technologie- und Wissenstransfer

7.2 Monitoring

Die Durchführung eines regulären Monitorings von Innovationsparametern und volkswirtschaftlichen Standorteffekten zählt zu den weiteren Maßnahmen zur Überprüfung der Programmumsetzung. Das Monitoring soll nicht nur die widmungsgemäße Mittelverwendung nachweisen. Es dient auch dazu die Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zu prüfen, um daraus für ihre laufende Weiterentwicklung zu lernen. Darüber hinaus soll es Daten und Informationen zu den Inputs, den Outputs, den Ergebnissen und den Auswirkungen des Gesamtprogramms zusammenstellen, die für seine Evaluierung nach dem Ende der Programmlaufzeit benötigt werden. Das Monitoring erfolgt in Einklang mit der jährlichen Berichtslegung durch die Zentren.

Grundlage des Monitorings sind die einzureichenden Dokumente, die im Zuge der Förderungen von Zentren und Start-Ups erstellt werden (Inkubator /Akzeleratorkonzepte, Projektplanungen, Geschäftspläne der inkubierten Projekte etc.), Interviews mit den relevanten Akteur/-innen der Zentren und der inkubierten Start-Ups sowie die jährlichen Berichte, die von den Zentren gelegt werden müssen.

Auf Basis dieser Berichte können die Evaluator/-innen im Weiteren auch Detailinformationen von den Zentren anfordern solange diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Aktivitäten stehen.

Die jeweiligen verantwortlichen Leiter der Zentren haben sicher zu stellen, dass alle relevanten Informationen auch vonseiten der inkubierten Start-Ups für die Erhebung der Zielindikatoren für das Monitoring bzw. die Evaluierung des Programmes zur Verfügung stehen.

Die Monitoringberichte auf Ebene der Inkubatoren/Akzeleratoren werden mit als Grundlage für diese geplante Evaluierung dienen. Eine wesentliche Grundlage für die Programmevaluierung bilden folgende Erhebungselemente:

- Darstellung der Entwicklung der Anzahl der inkubierten Unternehmen in dem geförderten Zentrum sowie der Anzahl der Unternehmen, die nach erfolgreicher Inkubationsphase das Zentrum verlassen haben.
- Angabe der Auslastung der für inkubierte Start-Ups angebotenen Flächen.
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Inkubators anhand eines Geschäftsplans inklusive strategischer Ausrichtung im Vergleich zur Ausgangsposition.
- Darstellung inwiefern open innovation-Konzepte eingeführt bzw. angewandt wurden, und zu welchen Ergebnissen diese geführt haben.
- Monitoring der Kundenzufriedenheit mit der angebotenen Dienstleistung/Infrastruktur anhand von Befragungen und statistischen Auswertungen.
- Allgemeine inkubatorbezogene Daten: Gründungsdatum, Sitz des Zentrums, Zahl der im Zentrum angestellten Mitarbeiter (VZÄ, Gendermonitoring), bereitgestellte Fläche (davon in % für Unternehmen jünger als fünf Jahre), angebotene Dienstleistungen, Bundesland.

Zusätzlich sollte der Erfolg eines Inkubators in Abhängigkeit des Erfolgs der jeweiligen inkubierten Start-Ups gemessen werden (jährlich im Zeitraum 2015-2018):

- Kurzdarstellung der Unternehmensaktivität mit Fokus auf die adressierte Markt und Markterschließungsstrategie.
- Darstellung der Finanzierungssituation (öffentlich, privates Eigenkapital, Innenfinanzierung durch Umsätze).

- Angabe der Umsatzzahlen.
- Angabe allfälliger Schutzrechtsanmeldungen und allfällig erteilter Schutzrechte.
- Angabe von Kooperationen mit Universitäten, FHs und/oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Angabe von Forschungskooperationen mit anderen Unternehmen (im Zentrum/extern). Gegebenenfalls exemplarische Darstellung von "open innovation".
- Darstellung der Entwicklung der Anzahl geschaffener Arbeitsplätze (inkl. Gendermonitoring).
- Angabe unternehmensbezogener Daten: Gründungsdatum, Sitz des Start-Ups, Mitarbeiterzahlen (VZÄ, Gendermonitoring), genutzte Fläche im Inkubator/Akzelerator, genutzte Dienstleistungen im Inkubator/Akzelerator)

8. Pilotprogramm "JumpStart" - Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren in Österreich

Das Förderungsprogramm "JumpStart – Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren" soll zur Professionalisierung von Inkubatoren im Sinne der Zielsetzung des Programms und zur Förderung inkubierter Start-up-Unternehmen beitragen.

8.1 Modul 1: Förderung von Inkubatoren/Akzeleratoren

8.1.1 Einleitung

Mit der Förderung sollen Inkubatoren/Akzeleratoren innovative Konzepte entwerfen, um ihre Inkubationsprozesse und -angebote im Sinne der Ziele des Programms weiterzuentwickeln. Dabei kann auch auf internationale "Good Practice"-Beispiele aufgesetzt werden.

8.1.2 Projektauswahl

Die Auswahl erfolgt unter Zugrundelegung eines Gesamtscores, das folgende Elemente umfasst:

- Qualität (Darstellung des geplanten Dienstleistungs-Angebots zur Erreichung des Ziels, d.h. in wie weit der Inkubator künftig in der Lage ist, den Unternehmen eine tatsächliche Dynamisierung [einen Schub] zu geben und zu einer Verkürzung des "Time-to-market" beizutragen).
- Mehrwert (Leistung der geförderten Inkubatoren hinsichtlich Strukturverbesserung und Wirkung der "Vorzeige"-Funktion).

- Beitrag der Förderung zur Verbesserung des Selbstfinanzierungsgrades des Inkubators (plausible Darstellung der Überwindung des Marktversagens durch die Förderung).
- Ausreichend kritische Masse.

8.1.3 Förderungswerber

Förderungswerber sind österreichische Inkubatoren/Akzeleratoren die folgenden Mindestkriterien entsprechen:

- Inkubator/Akzelerator: Zentrum, welches (äußerst) innovative und technologie-fokussierte Unternehmen/Geschäftsideen bei Geschäftsgründung und Ausübung der Geschäftstätigkeit unterstützt, um deren unternehmerische Etablierung am Markt zu erleichtern sowie die Risiken des Scheiterns zu minimieren.
- Akzelerator: Zentrum, welches bestehende Unternehmen stärkt und wirtschaftlich vorantreibt, aber im Unterschied zum Inkubator auch Unternehmen nach der frühen Gründungsphase begleitet.
- Erfahrung mit dem Angebot von gebündelten Dienstleistungen an inkubierte Unternehmen z.B.: Beratung in Wirtschafts-, Finanzierungs- und Rechtsfragen, Netzwerkangebote, Mentoring/Coaching.
- Zum Zeitpunkt des Antrages müssen mindestens drei Unternehmen im Inkubator angesiedelt sein.
- Es liegt ein leistungsfähiges & skalierbares Geschäftsmodell des Inkubators/Akzelerators vor.
- Die operative Tätigkeit des Inkubators/Akzelerators besteht seit mindestens 12 Monate vor Antragsstellung bei der aws.
- Rechtsform: GmbH, gemeinnützige GmbH, Erwerbsgesellschaft (OEG, KEG), Verein. Die Gründung dieser Rechtsform kann nach Antragstellung, muss aber vor Fördervertragserstellung erfolgen.
- Vom Begriff Inkubator/Akzelerator nicht umfasst sind reine Immobilienprojekte, d.h. Büro-, Labor- oder Produktionsräumlichkeiten ohne gemeinsames Management sowie Standortgemeinschaften ohne Verflechtungen und ohne gemeinsame regionsbezogene wirtschaftliche oder sozioökonomische Ziele. Weiters fallen "virtuelle Zentren" nicht unter diesen Begriff.
- Der Förderungswerber darf keine monetäre Unterstützung des Bundes zu diesem oder einen ähnlichen Zweck erhalten; Berücksichtigung von Punkt 3 der Sonderrichtlinie (Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen).

8.1.4 Förderungsgegenstand

Mit der Förderung sollen Inkubatoren/Akzeleratoren innovative Konzepte entwerfen, um ihre Inkubationsprozesse und -angebote gemäß internationaler "best practices"

weiterzuentwickeln. Gefördert werden innovative Inkubationskonzepte von Inkubatoren/Akzeleratoren im Sinne der Zielsetzungen des Programms gemäß der förderbaren Kosten in Punkt 8.1.7.

8.1.5 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 (1) Z 3 gemäß ARR 2014). Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8.1.6 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten, jährlich max. EUR 150.000,-- je Inkubator/Akzelerator und beinhaltet die Förderung der Entwicklung innovativer Inkubations-/Akzeleratorkonzepte und -angebote ⁵

8.1.7 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind jene Personal- und Sachkosten, die unmittelbar tatsächlich und direkt und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens anfallen und welche nach Einreichen des Förderungsantrags und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Förderungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten
- Sachkosten (z.B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien etc.)
- · Reise- und Ausbildungskosten.

Anerkannt werden Kosten, die innerhalb der Programmlaufzeit entstehen, und die in Verbindung mit folgenden Leistungen in Inkubatoren/Akzeleratoren stehen:

- Verbesserung der internen Prozesse: Beispielsweise in Bezug auf Scouting/Due Diligence (Aufnahmeprozesse in Inkubator/Akzelerator), Geschäftsmodell, interne Organisation, schwerpunktmäßige Ausrichtung des Inkubators.
- Weiterentwicklung innovativer Angebote: z.B. Beratungskonzepte ("Peer-2-Peer-Review"), Aufbau eines "state-of-the art" Mentoringprogramms, aktive Vermittlung alternativer Finanzierungsformen, Entwurf neuer Veranstaltungs-, Partnering- oder Internationalisierungskonzepte.

⁵ Als Grundlage kann die de-minimis-Verordnung oder die AGVO angewandt werden, siehe Punkt 5 der Sonderrichtlinie.

 Allgemeines: 10% der Kosten können sich auf Administration zur Abwicklung dieser Maßnahme beziehen. Nicht förderbar sind Infrastruktur oder Hardware.

Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderungsfähig, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Die auf die Kosten der förderungsfähigen Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann nicht förderungsfähig, wenn sie der Fördernehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

8.1.8 Nicht förderungsfähige Kosten

- Infrastruktur und bauliche Maßnahmen
- Kosten, die nicht direkt mit den in 8.1.7. angeführten Leistungsbeschreibungen in Verbindung stehen.
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt.
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

8.1.9 Genehmigungsverfahren für die Inkubatoren/Akzeleratoren

8.1.9.1 Aufforderung zur Einreichung des Förderungsantrags

Die Abwicklungsstelle fordert zur Einreichung des Förderungsantrags - nach dem Callprinzip - auf. Die Bewertungskriterien für die eingereichten Förderungsanträge sind mit der Aufforderung zur Einreichung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen (www.awsg.at).

8.1.9.2 Einreichverfahren

Der Förderungswerber stellt anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars – ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage www.awsg.at – den Antrag auf Gewährung einer Förderung für die Laufzeit des Programms. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt. Der Förderungswerber hat im eigenen Namen bei der Abwicklungsstelle einen elektronischen Förderungsantrag unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente einzureichen. Er gilt somit als alleiniger Förderungsnehmer. Der Förderungsantrag hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen innerhalb von durch die Abwicklungsstelle angegeben Einreichfristen bei dieser einzulangen:

- Informationen zum Förderwerber, insbesondere Stammdaten zur Überprüfbarkeit der Förderungsfähigkeit gem. 8.1.3.
- Strategiekonzept des Inkubators/Akzelerators inkl. eines auf fünf Jahre geplanten innovativen Inkubationskonzepts und einer Wirtschaftlichkeitsplanung
- Detaillierte Kostenplanung für die Dauer der Förderung unter Berücksichtigung von 8.1.7. und 8.1.8.
- Konzept inkl. Zeitplan zur unabhängigen und transparenten Auswahl von zwei bis fünf mit Modul 2 zu fördernden Start-Ups im Wettbewerbsverfahren gem. Bewertungskriterien (8.2.9.). Die Start-Ups müssen bereits inkubiert sein bzw. vor Vertragsabschluss noch inkubiert werden.
- Informationen über weitere Förderungsanträge: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselben Leistungen bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen.

8.1.9.3 Prüfung der Voraussetzung der Förderung

Die Prüfung der Förderungsanträge erfolgt entsprechend den nachstehenden Verfahren:

Die Abwicklungsstelle prüft den fristgerecht eingelangten Förderungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber gegebenenfalls zur Behebung von Mängel des Förderungsantrags eine angemessene Frist zu setzen. Im Anschluss wird der Förderungsantrag von der Abwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinie geprüft. Dem Förderungswerber wird die formale Richtigkeit und Vollständigkeit per email bestätigt.

8.1.9.4 Bewertungsgremium

Die Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, sind hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium zu beurteilen. Das Bewertungsgremium besteht für Modul 1 jeweils aus insgesamt fünf Fachexpertinnen oder -experten. Das BMWFW entsendet einen Vertreter bzw. Vertreterin (mit Stimmrecht hinsichtlich des richtlinienkonformen Ablaufes des Bewertungsverfahrens und der budgetären Bedeckung). Eine Geschäftsordnung für Modul 1 wird vom BMWFW erlassen.

8.1.10. Bewertungskriterien Modul 1

Erreichung der Programmziele

- Inwieweit sind die eingereichten Inkubationskonzepte geeignet, die Programmziele (siehe Punkt 6 und 7.2.) zu verfolgen?
- Welchen nachhaltigen Mehrwert erzielen die Inkubationskonzepte auf Ebene der Inkubatoren/Akzeleratoren, der inkubierten Start-Ups und der regionalen Wirtschaft?

Qualität der eingereichten Inkubationskonzepte

- Ist das Projekt nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Wie gut ist das zugrundeliegende Problem auch im Vergleich mit internationalen Erfahrungen gelöst?
- Sind die Projektergebnisse für die Zentren und die inkubierten Start-Ups eher von kurzfristiger oder aber von langfristiger Bedeutung?
- Verfügen die Förderungswerber über die nötige Qualifikation und Erfahrung, um das Projekt erfolgreich umzusetzen?

8.1.11. Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums

Auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes formuliert das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung. Die Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums wird von der Abwicklungsstelle an den Förderungsgeber BMWFW übermittelt.

8.1.12. Entscheidung über die Gewährung der Förderung

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags für Modul 1 trifft die Abwicklungsstelle im Namen und für Rechnung des Bundes auf Basis der Förderungsempfehlung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Anbot ist innerhalb von zwei Monaten ab seiner Ausstellung vom Förderungswerber anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8.1.13 Projektlaufzeit

- Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
- Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderungsfähigen Kosten anfallen. Ein Ansuchen um Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, warum eine Verlängerung erforderlich ist, ist vom Förderungsnehmer bei der Abwicklungsstelle einzubringen. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Basis einer Empfehlung der Abwicklungsstelle.

8.2 Modul 2: Förderung von inkubierten Start-Ups

8.2.1 Einleitung

Die Förderung der inkubierten Start-Ups zielt darauf ab, **exzellente Start-ups** in Inkubatoren/Akzeleratoren (nach Modul I) zu unterstützen, womit die professionalisierten Angebote der Inkubatoren/Akzeleratoren durch vielversprechende Start-ups validiert werden. Das Programm soll konkret dazu beitragen, dass "vielversprechende", sehr selektiv ausgewählte Start-ups rasch Entwicklungsprozesse umsetzen können, wobei es entscheidend ist, dass die abgerufenen Dienstleistungen, die nicht zwangsläufig vom Inkubator angeboten werden müssen, entsprechende Spezifität in Hinblick auf die geplante Entwicklung aufweisen.

8.2.2 Förderungswerber

Förderungswerber sind österreichische Start-Ups die folgenden Mindestkriterien entsprechen:

- Rechtsform: Förderungsfähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben. Die Gründung dieser Rechtsform kann nach Antrag, muss aber vor Förderungsvertragserstellung erfolgen.
- Nachweis der Inkubation in einem in Modul 1 geförderten Inkubator (gem. 8.1.8.2).

- Alleinstellungsmerkmale durch Technologieintensität und Neuigkeit auch im internationalen Maßstab.
- das zu gründende bzw. junge Unternehmen verfügt über ein hohes Wachstumspotential und adressiert einen großen Markt.
- die Gründerinnen und Gründer verfügen über hohes Engagement und Risikobereitschaft.
- das Unternehmen ist ein KMU im Sinne der Definition der Europäischen Union.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die als "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Art. 2 Z 18 AGVO gelten.
- Unternehmen die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 Lit. a) nicht Folge geleistet haben.

8.2.3 Förderungsgegenstand

Mit der Förderung sollen exzellente Start-Ups in den mit der Zuschussförderung (8.1.) unterstützten Inkubatoren/Akzeleratoren unterstützt werden, um gem. der förderbaren Kosten (8.2.6.) die Firmenentwicklung zu stimulieren. Unternehmen die eine Rückforderungsanordnung der EK gem. Art 1 Abs. 4 Lit. a) AGVO noch nicht erfüllt haben.

8.2.4 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 (1) Z 3 gemäß ARR 2014). Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8.2.5 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten, jährlich aber max. EUR 22.500,-- pro Start-Up und beinhaltet die Förderung von auf die Firmenentwicklung bezogene Maßnahmen. Je in Modul 1 geförderten Inkubator/Akzelerator können drei bis maximal fünf Start-Ups gefördert werden.

8.2.6 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind jene Personal- und Sachkosten, die unmittelbar tatsächlich und direkt für die Dauer des geförderten Vorhabens und welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsantrags entstanden sind.

Förderungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten
- Sachkosten (z.B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien etc.)
- Reise- und Ausbildungskosten

Anerkannt werden alle oben angeführten Kosten, die direkt der Unternehmensentwicklung zu Gute kommen.

Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderungsfähig, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten.

Die auf die Kosten der förderungsfähigen Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann nicht förderungsfähig, wenn sie der Fördernehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

8.2.7. Nicht förderungsfähige Kosten

- Infrastruktur und bauliche Maßnahmen.
- Miet- und Betriebskosten sowie allgemeine Kosten des Inkubators (z.B. allgemeinen Büro-/IT-Leistungen).
- Kosten, die nicht direkt mit denen in 8.2.6. angeführten Leistungsbeschreibungen in Verbindung stehen.
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer, des geförderten Vorhabens entstanden sind.
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt.

• Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls förderungsfähig sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.

8.2.8 Genehmigungsverfahren für die Inkubatoren/Akzeleratoren

8.2.8.1 Aufforderung zur Einreichung des Förderungsantrags

Die Abwicklungsstelle fordert zur Einreichung des Förderungsantrags - nach dem Callprinzip - über die Kommunikationskanäle der in Modul 1 geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren auf. Die Bewertungskriterien für die eingereichten Förderungsanträge sind mit der Aufforderung zur Einreichung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen (www.awsg.at).

8.2.8.2 Einreichverfahren

Der Förderungswerber stellt anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars - ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage www.awsg.at - das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung für die Laufzeit des Programms. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt. Der Förderwerber hat im eigenen Namen bei der Abwicklungsstelle einen elektronischen Förderungsantrag unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente einzureichen. Er gilt somit als alleiniger Fördernehmer.

Der Förderungsantrag hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen innerhalb von durch die Abwicklungsstelle angegeben Einreichfristen bei dieser einzulangen:

- Informationen zum Förderungswerber, insbesondere Stammdaten zur Überprüfbarkeit der Förderungsfähigkeit gem. 8.2.2.
- Businessplan des Start-Ups (Planungszeitraum 5 Jahre)
- Detaillierte Kostenplanung für die Dauer der Förderung unter Berücksichtigung von 8.2.6. und 8.2.7.
- Informationen über weitere Förderungsanträge: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselben Leistungen bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen.
- Im Vorfeld des Förderungsantrages durch den Förderungswerber muss eine inhaltliche Beratung und Vorabbewertung durch einen in Modul 1 geförderten Inkubator gemäß der in 8.1.8.2 und 8.2.9. formulierten Kriterien erfolgt sein. Ein entsprechendes Empfehlungsschreiben von Seiten des in Modul 1 geförderten Inkubator muss dem Antrag beigelegt werden.

8.2.8.3 Prüfung der Voraussetzung der Förderung

Die Prüfung der Förderungsanträge erfolgt entsprechend den nachstehenden Verfahren:

Die Abwicklungsstelle prüft den fristgerecht eingelangten Förderungsantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit basierend auf den eingereichten Unterlagen (8.2.8.2.) sowie den Bewertungskriterien (8.2.9.), und hat dem jeweiligen Förderungswerber gegebenenfalls zur Behebung von Mängel des Förderungsantrags eine angemessene Frist zu setzen. Im Anschluss wird der Förderungsantrag von der Abwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinie geprüft. Dem Förderungswerber wird die formale Richtigkeit und Vollständigkeit per email bestätigt.

8.2.9. Bewertungskriterien Modul 2

Erreichung der Programmziele

• Inwieweit sind die eingereichten Start-Up-Konzepte geeignet, die Programmziele (siehe Punkt 6 und 7.2.) zu verfolgen?

Qualität der eingereichten Start-Up-Geschäftspläne

- Ist das Projekt nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Wie gut ist das zugrundeliegende Start-up auch im Vergleich mit dem internationalen Wettbewerb aufgestellt?
- Verfügen die Förderungswerber über die nötige Qualifikation und Erfahrung das Start-Up unternehmerisch erfolgreich zu leiten?

8.2.10. Entscheidung über die Gewährung der Förderung

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags für Modul 2 trifft die Abwicklungsstelle im Namen und für Rechnung des Bundes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Anbot ist innerhalb von zwei Monaten ab seiner Ausstellung vom Förderungswerber anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Vertrag zustande. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

8.2.11 Projektlaufzeit

- Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
- Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderungsfähigen Kosten anfallen. Ein Ansuchen um Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, warum eine Verlängerung erforderlich ist, ist vom Förderungsnehmer bei der Abwicklungsstelle einzubringen. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Basis einer Empfehlung der Abwicklungsstelle.

8.3 Leitfaden

Für die konkrete Abwicklung des Programms wird ein präzisierender Leitfaden entwickelt.

9. Allgemeiner Teil

9.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen, Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein.

9.2 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projekts hat unter der Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert zu sein. Der Förderungswerber ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan) im Rahmen des jeweiligen Förderungsantrags nachzuweisen. Der Abwicklungsstelle ist die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsantrags erhalten hat.

9.3 Förderungsvertrag

9.3.1 Berichtspflichten

Der Fördernehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage von jährlichen Verwendungsnachweisen und einem Endverwendungsnachweis, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.

Der Förderungsnehmer muss gemäß Pkt. 7. ein Monitoring durchführen.

Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen

9.3.2 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderzweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage a) des Nachweises über die durchgeführte Leistungen gemäß 9.3.1. und b) einer Projektkostenabrechnung (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) sowie nach Prüfung

- ob die Leistungen (förderungsfähige Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Die Auszahlung der Förderung kann im Ausmaß von bis zu 50 % bereits nach erfolgtem Nachweis des Beginns der Umsetzung des geförderten Projekts erfolgen.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das von der Abwicklungsstelle aufgelegte Formular zu verwenden und ausschließlich mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle einzureichen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Fördernehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer

auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Für den Fall des Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

9.3.3 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- 1. innerhalb einer von dem Förderungsgeber BMWFW oder der Abwicklungsstelle festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsanbot als widerrufen gilt,
- 2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung begonnen wird, die Leistung zügig durchgeführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird,
- 3. dem Förderungsgeber BMWFW oder der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen wird,
- 4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- 5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der

gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderwerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- 6. der Förderungsgeber BMWFW oder die Abwicklungsstelle ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
- 7. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17 idgF, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote eingeholt werden, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1998, BGBI. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1879 verwendet werden,
- 9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der gegenständliche Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet wird,
- 10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- 11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie übernommen wird,
- 12. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingesetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt werden (ARR 2014 § 24 Zi. 8),

13. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (ARR 2014 §§ 25 und 30) geboten und das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr 22/1970 beachtet wird.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden. Die Auszahlung von 10 v.H. des zugesicherten Förderbetrages erfolgt nicht vor Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises.

9.3.4 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Fördernehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers BMWFW, der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers BMWFW oder der Abwicklungsstelle oder der EU vom Fördernehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen dem Fördernehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung versehene Mahnung übermittelt wurde und erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde,
- d) die geförderte Institution aufgelöst oder veräußert wurde bzw. ein sonstiger Rechtsübergang oder eine Stilllegung erfolgte,

- e) der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel vom Fördernehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Projekt nicht, oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers BMWFW oder der Abwicklungsstelle, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) vom Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden, und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist,
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom Fördernehmer nicht beachtet wurden,
- j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- k) sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden,
- I) gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, das BGStG sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG durch den Fördernehmer nicht berücksichtigt wird.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrags vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der EU festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4.vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig ist.

9.4 Geförderte Anschaffungen

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, für den Leistungszeitraum entspricht.

9.5 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und Fördernehmer für endgültig vom zu tragen ist, somit ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Fördernehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Fördernehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Fördernehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMWFW - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

9.6 Datenschutz

Dem Förderwerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Abwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden, und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-

rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderwerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

9.7 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 9.6 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderwerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

9.8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderwerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9.9 Geltungsdauer

Die gegenständliche Sonderrichtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und endet am 31. Dezember 2017.

9.10 Abwicklung

Mit der operativen Abwicklung ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH vom BMWFW als Abwicklungsstelle betraut.

9.11 Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien dar. Im Widerspruchsfall gehen die gegenständlichen Sonderrichtlinien den ARR 2014 idgF vor.